

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 13.10.1994 mit Änderungen vom 26.11.1998, 22.05.2001, 24.07.2003, 06.10.2005, 25.06.2015 und 01.10.2020 folgende

**Satzung**  
**über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei**  
**Sachsenheim**

beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Aufgabe der Stadtbücherei.....	2
§ 2 Anmeldung.....	2
§ 3 Benutzerausweis.....	2
§ 4 Ausleihe.....	2
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr.....	3
§ 6 Pflichten der Benutzer / Haftung.....	3
§ 7 Hausordnung.....	4
§ 8 Gebühren.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Aufgabe der Stadtbücherei**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sachsenheim, die Medien für Information, lebenslanges Lernen und Lebensgestaltung bereitstellt.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Ein Benutzerausweis wird gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises ausgestellt.
2. Kinder erhalten mit ihrer Einschulung einen Ausweis.
3. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen Minderjährige die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich zur Haftung bei eventuell auftretenden Schäden, anfallenden Gebühren und anderen Kosten.
4. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse der Benutzerin / des Benutzers werden elektronisch gespeichert. Die Rechtsgrundlagen für den Datenschutz werden hierbei beachtet.

## **§ 3 Benutzerausweis**

1. Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien, sobald die in § 8 festgelegten Entleihgebühren entrichtet sind.
2. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Bis zur Mitteilung des Verlustes haften der Ausweisinhaber bzw. die gesetzlichen Vertreter. Gegen Gebühr kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
3. Adressänderungen sind der Bücherei anzuzeigen.
4. Eheleute und Paare in Lebensgemeinschaften können gemeinsam einen Benutzerausweis nutzen. Darüber hinaus darf der Benutzerausweis nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgeschlossen ist die Entleiherung Volljähriger auf Benutzerausweise Minderjähriger. Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
5. Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 7 (1) dieser Satzung ist der Ausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Entleihgebühr wird nicht zurückgezahlt.
6. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der Stadtbücherei an.

## **§ 4 Ausleihe**

1. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Abweichungen für besondere Medienarten gibt die Bücherei durch Aushang bekannt. Die Leihfrist kann durch den Entleiher / die Entleiherin verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt und der Benutzerausweis gültig ist.
2. Die Anzahl der Entleihungen kann von der Bücherei begrenzt werden.
3. Die Entleiher / Entleiherinnen sind für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben. Nach einer bestimmten Frist wird die Rückgabe schriftlich und gebührenpflichtig angemahnt.
4. Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

5. Der Abgabetag endet mit der Schließung der Bücherei. Dies gilt auch bei Online-Verlängerungen.
6. Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.
7. Für Schäden, die durch den Gebrauch fehlerhafter Medien entstehen, übernimmt die Bücherei keine Haftung.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

1. Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bücherei ist hierbei an die Leihverkehrsordnung der Lieferanten gebunden.
2. Für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr wird ein Unkostenbeitrag von 2 € pro Medium erhoben.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer / Haftung**

1. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, Büchereigut wie Medien, Geräte, Inventar, Räume sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe sind der Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist Ersatz zu leisten bzw. der Neupreis für einen vergleichbaren Titel zu entrichten. Zusätzlich werden für die Bearbeitung pro ersetzttem Medium 4 € erhoben.
3. Bei Nichtrückgabe der Medien nach der zweiten Mahnung erstellt die Bücherei eine Rechnung über den Neupreis bzw. über die Wiederbeschaffungskosten einschließlich Bearbeitungs- und Versäumnisgebühren. Für die Rechnung entsteht ferner eine Bearbeitungsgebühr von 5 €.
4. Der Benutzerausweis ist vor Missbrauch zu schützen. Wird der Ausweis oder werden die entlehene Medien an Dritte weitergegeben, ist die Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, alle eventuell entstehenden Kosten zu übernehmen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, beim Gebrauch von Büchereimaterialien die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
6. Die Bücherei haftet nicht für Datenmissbrauch bzw. Schäden, die durch Nutzung von Computerarbeitsplätzen entstehen können. Der Umgang mit persönlichen Daten oder Zugangscodes erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzer/innen.
7. An den Computerarbeitsplätzen ist es nicht gestattet, Änderungen der Konfigurationen vorzunehmen, Programme zu installieren oder andere als die vorinstallierte Software auszuführen. Durch unsachgemäße Nutzung entstehender Zeitaufwand bzw. Kosten werden dem Verursacher / der Verursacherin in Rechnung gestellt.
8. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von AV-Medien, Computerprogrammen oder Konsolenspielen entstehen.



## **§ 7 Hausordnung**

1. Besucher/innen, die gegen die Benutzerordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
2. Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann dieses auch auf andere Mitarbeiter/innen übertragen.
3. Essen, Trinken und Rauchen ist im gesamten Gebäude der Bücherei verboten.
4. Büchereibesucher/innen müssen sich so verhalten, dass der Büchereibetrieb bzw. andere Benutzer/innen nicht gestört bzw. beeinträchtigt werden.
5. Eine Haftung für Garderobe wird nicht übernommen.

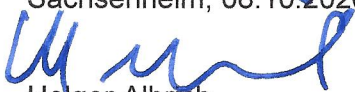
## **§ 8 Gebühren**

1. Anmeldegebühren für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: 2,00 €
2. Für Erwachsene ab 18 Jahren wird eine Ausleihgebühr erhoben.
3. Es stehen drei Gebührenvarianten zur Auswahl: 2,00 € für 28 Tage, 10,00 € für 6 Monate oder 16,00 € für ein Jahr.
4. Ist die Leihfrist überschritten, wird ab dem 1. Tag eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,30 € pro Medium je verspäteter Tag berechnet.
5. Im Falle einer Mahnung fallen Mahngebühren an, die sich zu den Versäumnisgebühren addieren: 1. Mahnung 2,00 €, 2. Mahnung 3,00 €, 3. Mahnung 6,00 €, Hausabholung 25,00 €.
6. Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen Benutzerausweises werden 2,50 € erhoben.
7. Beschädigte oder verlorene Medien müssen ersetzt werden. Zuzüglich zum aktuellen Kaufpreis wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 € erhoben.
8. Muss eine Rechnung erstellt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.
9. Der auswärtige Leihverkehr kostet 2,00 € pro besorgtes Medium.
10. Die Ausleihgebühr für Konsolen- und Computerspiele beträgt 2,00 € pro Spiel.
11. Die Ausleihgebühr pro DVD beträgt 1,00 € pro Monat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 01.09.2015 außer Kraft gesetzt.

Sachsenheim, 08.10.2020



Holger Albrich  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.